

Auszug aus dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission über ihre Tätigkeit von März 2022 bis Februar 2023 (KR-Nr. 26/2023) vom 2. März 2023

3.3 Innovationspark Zürich Ausgangslage

Auf dem Areal des Flugplatzes Dübendorf soll mit dem Innovationspark Zürich eine neue Plattform für Forschung, Entwicklung und Innovation geschaffen werden. Der Kanton Zürich ist Mitinitiant dieses Projekts. Der Regierungsrat unterstützt dessen Aufbau und erklärte den Innovationspark zu einem Legislaturziel 2015–2019. Im Rahmen der Legislaturziele 2019–2023 ist die Unterstützung des Innovationsparks eine Massnahme des Regierungsrates unter der Federführung der Volkswirtschaftsdirektion (VD), um zeitgemässe Rahmenbedingungen für Staat, Gesellschaft und Wirtschaft im Kontext der Digitalisierung bereitzustellen.²² Als Trägerschaft fungiert die Stiftung Innovationspark Zürich, die vom Kanton zusammen mit der ETH Zürich und der Zürcher Kantonalbank gegründet wurde und in der heute auch die Universität Zürich, die Empa, die Städte Dübendorf und Zürich sowie private Unternehmen vertreten sind.

Die GPK hatte in der Legislatur 2015–2019 beschlossen, den Aufbau des Innovationsparks Zürich prüferisch zu begleiten, nachdem unter anderem die Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Bewilligung eines Verpflichtungskredits für den Innovationspark (Vorlage 5502) und der Abschluss des Arealentwicklungsvertrags eine erste Konkretisierung des Projekts erkennen liessen.²³

Abklärungen

Die GPK hatte sich zum Ziel gesetzt, die Steuerung und das Controlling der für den Innovationspark zuständigen Stiftung durch den Kanton zu überprüfen. Sie forderte von der zuständigen VD das vom Regierungsrat bereits im Beschluss Nr. 863/2015 vom September 2015 vorgesehene Controllingkonzept für den Innovationspark ein. Als dieses im Februar 2020 endlich vorlag und vom Regierungsrat verabschiedet wurde (RRB Nr. 150/2020), beauftragte die GPK im Mai 2020 die Finanzkontrolle mit einem Prüfauftrag. Diese stellte fest, dass das äusserst komplexe und auf lange Frist angelegte Projekt des Innovationsparks mit erheblichen Unsicherheiten und Risiken behaftet ist.²⁴

22. ²² Regierungsrat, Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023 vom 3. Juli 2019, S. 20.

23. ²³ GPK-Tätigkeitsbericht 2019–2020, KR-Nr. 79/2020, S. 33.

24. ²⁴ GPK-Tätigkeitsbericht 2020–2021, KR-Nr. 39/2021, S. 40–43.

– 20 –

Nachdem das Verwaltungsgericht den von der BD festgesetzten kantonalen Gestaltungsplan zum Innovationspark als unrechtmässig aufgehoben hatte (Urteil VB.2018.00760 vom 8. Juli 2020), sistierte der Kantonsrat die weitere Beratung des Verpflichtungskredits für den Innovationspark. Der Regierungsrat gab in der Folge einen Synthesebericht in Auftrag, um die Grundlagen für die Gebietsentwicklung des Flugplatzareals Dübendorf aufzuarbeiten.²⁵ Gleichzeitig zog der Regierungsrat das Urteil des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weiter (RRB Nr. 800/2020). Dieses hob im November 2021 das Urteil des Verwaltungsgerichts auf und stützte das ursprüngliche Vorgehen des Regierungsrates (Urteil 1C_487, 1C_489/2020 vom 12. November 2021). Damit wurde der kantonale Gestaltungsplan rechtskräftig. Der in der Zwischenzeit auf-geleitete partnerschaftliche Prozess zur Transformation des Flugplatzareals wurde weitergeführt.²⁶

Mit der Vorlage 5819 vom 6. April 2022 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat die Wiederaufnahme der Beratungen über die Bewilligung des Verpflichtungskredits. Die sistierte Vorlage 5502 zog der Regierungsrat zurück. Stattdessen beantragte er dem Kantonsrat einen neuen Kredit über 97,45 Mio. Franken für die schrittweise Entwicklung des Innovationsparks. In der Vorlage war auch ein Governance-Konzept enthalten, worin der Regierungsrat aufzeigte, wie die politische Steuerung des Projekts zukünftig wahrgenommen wird. Parallel dazu wurde die nötig gewordene Teilrevision des kantonalen Richtplans dem Kantonsrat zur Beratung überwiesen (Vorlage 5821). Zudem beantragte der Regierungsrat einen Planungskredit für einen zivilen Flugplatz für Forschungs-, Test- und Werkflüge mit militärischer Mitbenutzung über 8,2 Mio. Franken (Vorlage 5820).

Der Kantonsrat setzte mit Beschluss vom 4. Oktober 2021 eine Spezialkommission zur Gebietsentwicklung des Flugplatzes Dübendorf ein (KR-Nr. 334/2021). Diese befasst sich zuerst mit dem Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf (Vorlage 5768) und beriet an- schliessend die drei Vorlagen des

Regierungsrates. Der Kantonsrat diskutierte den Synthesebericht am 28. November 2022 und nahm diesen zur Kenntnis. Den drei Vorlagen stimmte er am 28. November 2022 und 5. Dezember 2022 mit grosser Mehrheit zu.

25. ²⁵ Synthesebericht («Flight Plan») Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf vom August 2021, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 915/2021 vom 25. August 2021 zur Kenntnis genommen. Der Synthesebericht wurde dem Kantonsrat mit Vorlage 5768 vom 27. Oktober 2021 zur Kenntnisnahme unterbreitet.
26. ²⁶ Medienmitteilung der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion vom 22. Dezember 2021.

– 21 –

Beurteilung durch die GPK

Der Prüfungsauftrag der GPK an die Finanzkontrolle betreffend Controllingkonzept und Leistungsauftrag für den Innovationspark hat erhebliche Probleme bei den Steuerungsmöglichkeiten des Projekts durch den Kanton sowie beim Projektcontrolling offengelegt. Die GPK begrüsst, dass der Regierungsrat für den weiteren Aufbau des Innovationsparks Zürich eine breite Auslegeordnung vornahm sowie nach der Klärung der Rechtslage und des weiteren Vorgehens das Projektcontrolling und die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Innovationspark Zürich einer Prüfung unterzogen hat.

Das mit Vorlage 5819 vorgelegte Governance-Konzept hat die GPK nicht überprüft. Die Vorberatung und Antragstellung zu dieser Vorlage wurde durch die vom Kantonsrat eingesetzte Spezialkommission wahrgenommen. Die GPK schliesst ihre Prüfung zum Innovationspark mit dem vorliegenden Bericht ab.

Dübendorf, 14. März 2023
Cla Semadeni